

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Handwerk Leipzig e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er ist partei-politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Stadtsporthundes Leipzig mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die nachfolgend aufgeführten Ordnungen ausschließlich geregelt.

Beitragsordnung

Finanzordnung

Sektionsordnung

Übungsleiterordnung

Die Beitragsordnung wird auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die weiteren vorgenannten Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in entsprechend vorhandene Sektionen.

Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor. Die Aufgaben und Pflichten der Sektionsleiter ergeben sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der jeweils gültigen Sektionsordnung.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann in der Form eines ordentlichen Mitglieds, als Ehrenmitglied oder als Fördermitglied erfolgen.

a) Ordentliches Mitglied

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie den vom Sportverein ausgegebenen Aufnahmeantrag ausfüllt und durch ihre Unterschrift die Bestimmungen der Satzung anerkennt.

Für Minderjährige (bis zum 16. Lebensjahr) ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter haben weiterhin dafür zu sorgen, dass das minderjährige Mitglied die Bestimmungen der Satzung anerkennt und dass die monatlichen Mitgliedsbeiträge ausschließlich nur per Lastschrift eingezogen werden können.

Für Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr), die über kein eigenes Einkommen verfügen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Minderjährigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Übungsleiter im Einvernehmen mit der Sektionsleitung. Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, ist mit der Bezeichnung „Mitglied“ die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gemeint.

b) Ehrenmitgliedschaft

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Hauptvorstand.

Im Übrigen haben Ehrenmitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie sie ordentlichen Mitgliedern nach dieser Satzung gewährt werden.

c) Fördernde Mitglieder

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, welche nicht aktiv am Vereinssport teilnimmt. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Hauptvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Fördermitglieds, in dem es die Satzung des Vereins anerkennt.

Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Im Übrigen haben Fördermitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie sie ordentlichen Mitgliedern nach dieser Satzung gewährt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt auf Grund einer formlosen schriftlichen Erklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ende eines Quartals dem Übungs-, Sektionsleiter, dem Vorstand oder an die Geschäftsstelle des Sportvereins übergeben, per Post oder elektronisch zugesandt wird,
- b) durch Beschluss der Sektionsleitung, wenn das Mitglied bis zum 10. Tag des ersten Monats im Quartal der Beitragszahlung form-und fristgerecht nicht nachgekommen ist,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Hauptvorstands.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe auf Grund eines Beschlusses des Vorstands

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 d) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt,
- c) sofern das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck, dem Ziel, der Arbeit oder dem Ansehen des Vereins der-gestalt schadet, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit unzumutbar ist,
- d) wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstands, der dem betroffenen Mitglied das Beschlussergebnis mitteilt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet –sofern vorstehend nicht anderes geregelt ist -der Hauptvor-stand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Hauptvorstand das betroffene Mitglied und den Sektionsleiter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur direkten Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt, der insoweit stellvertretend auch zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt ist.

b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben. Eine Vorstands-oder Sektionsleitungssitzung sind keine Veranstaltungen des Vereins.

c) eine ruhende Mitgliedschaft für die Dauer von längstens 2 Jahren in Anspruch zu nehmen. Eine ruhende Mitgliedschaft wird anerkannt, wenn:

- ein Mitglied länger als 12 Wochen dienstlich (Lehre, Studium, Montage, Arbeitsstelle, Bundeswehr, Zivildienst) nicht in Leipzig weilt und deshalb ein Training in einer der Sektionen des SV Handwerk Leipzig e.V. nicht wahrnehmen kann. Das Mitglied wird für den gesamten Zeitraum seiner Abwesenheit, längstens für die Dauer von 2 Jahren, von der Beitragspflicht befreit, jedoch wird eine Versicherungspauschale von 1,-€ monatlich erhoben.

Das Mitglied muss vor dem Beginn der Abwesenheit einen formlosen schriftlichen Antrag stellen und seine Abwesenheit nachweisen.

- ein Mitglied länger als 12 Wochen aus Krankheitsgründen ein Training in einer der Sektionen des SV Handwerk Leipzig e.V. nicht wahrnehmen kann. Das Mitglied wird für die Dauer seiner Krankheit, längstens für die Dauer von 2 Jahren, von der Beitragspflicht befreit, jedoch wird eine Versicherungspauschale von 1,-€ monatlich erhoben.

Die Krankheit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge vierteljährlich bis zum 10. Tag des ersten Monats eines Quartals bargeldlos zu zahlen, ausschließlich mittels Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften. Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Kontoverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder ist eine ausreichende Deckung des Mitgliedskontos nicht gewährleistet bzw. erfolgt eine nicht berechnete Rücklastschrift vom Mitgliedskonto, hat das Mitglied die sich aus der Retourbuchung der Bank ergebenden Gebühren zu tragen. Ist ein Einzug vom Mitgliedskonto nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige schriftliche Ermahnung.

d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zum Beginn der Saison verpflichtet haben.

e) sich selbst um eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für den Trainings-und Wettkampfbetrieb zu kümmern. Bei unter 18-jährigen trägt der Erziehungsberechtigte die Verantwortung.

f) bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Trainings-und Wettkampfbetrieb den zuständigen Übungsleiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

g) bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein das Sportgericht der im §3 genannten Vereinigung anzurufen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung der Sektion
- d) Die Sektionsleitungen

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen

Die Zustellung der Einberufung kann persönlich, postalisch, elektronisch und zusätzlich durch Aushang im Vereinsschaukasten erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Neben der Jahreshauptversammlung kann eine Mitgliederversammlung vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten diese beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein durch ihn benanntes Mitglied des Vereins. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstands. Eine Blockwahl ist zulässig; verlangen mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl der Vorstandsmitglieder, so sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- c) Festsetzen der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Tagesordnung und Durchführung einer Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Sektionsleitungen und der Kassenprüfer,

c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

d) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Hauptvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des SV Handwerk Leipzig e.V. Folgende Funktionen müssen personell festgelegt werden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister

Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB wird der SV Handwerk Leipzig e.V. durch seinen 1. Vorsitzenden allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, welcher auf der Grundlage des § 30 BGB als besonderer Vertreter für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte tätig wird. Dem Geschäftsführer kann für einzel-ne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

Zur Unterstützung seiner Arbeitsaufgaben kann der Hauptvorstand Referenten berufen. Die Referenten nehmen mit jeweils einer Stimme an den Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands teil und dürfen nicht Mitglied des Hauptvorstands sein. Mögliche Referentenstellen sind:

- a) Aus- und Weiterbildung
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Schriftführer
- d) Fördergelder
- e) Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören die Sektionsleiter mit jeweils einer Stimme an. Der Sektionsleiter kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Sektionsleitung übertragen.

Der erweiterte Vorstand ist einmal im halben Jahr einzuberufen.

Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes des Vereins bzw. weibliche Geschäftsführer führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form (z. B. 1. Vorsitzende).

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes (Haupt-sowie erweiterten Vorstandes)

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu kooptieren.

Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sind berechtigt, an allen Beratungen der Vereinsorgane teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig) haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen; das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen; dieses dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit der Belege und auf weitere Vorschriften der Kassenordnung zu erstrecken.

Die Kassenprüfer sind weiterhin berechtigt, die Einhaltung der Vereinssatzung zu kontrollieren. Scheiden Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Hauptvorstand des Vereins berechtigt, neue Kassenprüfer zu ernennen, die die o. a. Aufgaben bis zur nächsten Neuwahl übernehmen.

§ 18 Sektionen

Die Tätigkeit in den Sektionen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Sektion und nach der Satzung des Vereins geregelt. Die Sektionsleitung sollte sich mindestens zusammensetzen aus:

- a) dem Sektionsleiter
- b) dem Stellvertreter des Sektionsleiters

Aufgaben der Sektionsleitung ergeben sich analog des § 16 dieser Satzung.

Die Sektionsleitung wird in einer Mitgliederversammlung der Sektion für eine Wahlperiode, welche in der jeweiligen Sektionsordnung festgelegt ist, gewählt.

Für die Mitgliederversammlung der Sektion gelten § 12 und § 14 analog sowie die Sektionsordnung.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft nach begründetem Antrag inkl. Vorgelegtem Finanzierungsplan und Vertragsentwurf durch den Hauptvorstand die Mitgliederversammlung jeweils im Vorfeld für das folgende Geschäftsjahr.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nebenamtlich Beschäftigte im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG anzustellen. Die Summe der Tätigkeitsvergütung der nebenamtlich Beschäftigten darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 und 26a EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Es kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden, wenn eine Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten dies fordert. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -,neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Hauptvorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintention des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 22 Vermögen des Vereins

Vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 23 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vereinsvorstand gestellt worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 24 Beschlussfassung über die Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2015 beschlossen.